

- Die Schöffen wirken bei Entscheidungen zur Strafenverwirklichung mit, wenn
- das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat;
 - es sich um einen Beschluß handelt, zu dessen Erlaß das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen will oder durch den eine Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden soll, die das Gesetz nicht *zwingend* vorseht.

Fehlt eines dieser Kriterien, entscheidet der Richter allein. Wurde die erstinstanzliche Entscheidung vom Einzelrichter getroffen, ist dieser für alle Entscheidungen zur Strafenverwirklichung zuständig (§ 357 Abs. 2 StPO).

Nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidungen zuungunsten des Verurteilten sind vor allem die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (§ 342 Abs. 5, § 350 Abs. 4 StPO), der fakultative Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 344 Abs. 2, § 350 a Abs. 2 StPO), die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auf erlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO), die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe sowie das Nichtabschicken vom Vollzug der Freiheitsstrafe im Falle der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe (§ 346 StPO, § 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO) und die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 1 StPO).

Diese differenzierte Mitwirkung der Schöffen an gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung[^] liegt nicht zuletzt auch im Interesse einer wirksameren Erfüllung ihrer Hauptaufgaben (§ 52 StPO), zu denen auch die Mitwirkung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung gehört.

14.4.2. Die mündliche Verhandlung

Zur Vorbereitung der Entscheidung im Stadium der Strafen Verwirklichung *kann* das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen. Diese ist — mit *Ausnahme* der Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung besonderer Pflichten Jugendlicher (§ 345 Abs. 3 StPO) — stets *fakultativ*. Ausgeschlossen ist die fakultative * mündliche Verhandlung beim obligatorischen Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 344 Abs. 1, § 350a Abs. 1 StPO).

Die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist ausdrücklich vorgesehen bei der Entscheidung über

- den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§344 Abs. 2 StPO);
- die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§346 StPO);
- die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 Abs. 8 StPO) ;
- den Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 a Abs. 2 und 4 StPO) ;
- die Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 Abs. 3 StPO) ;
- die Beendigung der Arbeitserziehung (§352 Abs. 3 StPO);